

**Bekanntmachung Nr. 024/2009 vom 12.02.2009**

**Änderung vom 04.02.2009 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Baesweiler vom 26.09.2001**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW S. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S. 135) und der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 03.07.2001 (GV NW S. 460) wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 03.02.2009 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Änderung der ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Art. I**

In § 1 (b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Baesweiler vom 26.09.2001 wird hinter "vom Fettdonnerstag (Weiberfastnacht) zum folgenden Freitag" folgender Wortlaut "vom Karnevalsfreitag zum Karnevalssamstag" eingefügt.

**Art. II**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 04.02.2009  
Der Bürgermeister

*Dr. Linkens*